

Formulierungshilfe BMF

Referat: IVA3 / IVA8 Datum: 05.09.2022

Ansprechpartner: MR Dr. Myßen, RDin Rohde
MR Dr. Eisgruber, RDin Kiontke

Telefon: 3286 / 1046
3766 / 2620

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Stichwort: Erprobung alternativer Prüfungsmethoden

Änderung

1. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Nach Artikel 97 § 36 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, werden die folgenden §§ 37 und 38 eingefügt:

,§ 37

[wie Regierungsentwurf]

§ 38

Erprobung alternativer Prüfungsmethoden

(1) Soweit im Rahmen einer Außenprüfung eines Steuerpflichtigen nach den §§ 193 bis 202 der Abgabenordnung die Wirksamkeit eines von ihm eingesetzten Steuerkontrollsystems hinsichtlich der erfassten Steuerarten oder Sachverhalte überprüft wurde und kein oder nur ein unbedeutliches steuerliches Risiko für die in § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Steuern und gesonderten Feststellungen besteht, kann die Finanzbehörde im Benehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern dem Steuerpflichtigen auf

Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die nächste Außenprüfung nach § 193 Absatz 1 der Abgabenordnung Beschränkungen von Art und Umfang der Ermittlungen unter der Voraussetzung verbindlich zusagen, dass keine Änderungen der Verhältnisse eintreten. Der Steuerpflichtige hat Veränderungen des Kontrollsysteams zu dokumentieren und sie der Finanzbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(2) Ein Steuerkontrollsysteum umfasst alle innerbetrieblichen Maßnahmen, die gewährleisten, dass

1. die Besteuerungsgrundlagen zutreffend aufgezeichnet und berücksichtigt werden sowie
2. die hierauf entfallenden Steuern fristgerecht und vollständig abgeführt werden.

Das Steuerkontrollsysteum muss die steuerlichen Risiken laufend abbilden.

(3) Systemprüfungen von Steuerkontrollsysteumen und daraufhin nach Absatz 1 Satz 1 zugesagte Erleichterungen sind von den Landesfinanzbehörden bis zum 30. April 2027 zu evaluieren. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die Ergebnisse der Evaluierung dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 30. Juni 2027 mitzuteilen.“ ‘

2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 38 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.“

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Artikel 4a tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.“

Begründung

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Artikel 97 § 38 – neu –

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Verbreitung innerbetrieblicher Kontrollsysteme in der Wirtschaft wächst auch die Bedeutung derartiger Systeme für die steuerliche Außenprüfung. Das von einem Steuerpflichtigen eingesetzte innerbetriebliche Kontrollsysteum kann bereits nach geltendem Recht Gegenstand der Außenprüfung sein. Nach § 88 der Abgabenordnung bestimmen die Finanzbehörden

Art um Umfang der Ermittlungen im konkreten Einzelfall. Hierbei kann ein wirk-sames Steuerkontrollsyste m angemessen berücksichtigt werden.

Die Regelung eröffnet der Finanzbehörde die Möglichkeit, dem Steuerpflichtigen für eine nachfolgende Außenprüfung eine angemessene Beschränkung der Ermitt-lungsmaßnahmen zuzusagen, sofern eine Prüfung des innerbetrieblichen Steuer-kontrollsyste ms dessen Wirksamkeit bestätigt hat und keine Änderung der Ver-hältnisse eintritt. Schon heute werden im Rahmen der Außenprüfung solche Sys-te me geprüft und die Ergebnisse für die Abschätzung, welche Prüfungsgebiete intensiver geprüft werden sollen, genutzt. Damit die Finanzbehörde von Ände-rungen des eingesetzten internen Steuerkontrollsyste ms erfährt und damit in die Lage versetzt wird zu prüfen, ob die Zusage nach Absatz 1 Satz 1 zu widerrufen ist, normiert Absatz 1 Satz 2 eine Dokumentations- und Informationspflicht des Steuerpflichtigen.

Die Erkenntnisse aus den Systemprüfungen und den erteilten Zusagen sind nach Absatz 3 zu evaluieren. Hierzu sind dem Bundesministerium der Finanzen ent-sprechende Berichte zu übersenden.

Zu Artikel 4a – neu – (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Da es sich bei dem mit Inkrafttreten am 1. Januar 2023 neu eingefügten Artikel 97 § 19c EGAO um eine Erprobungsregelung handelt, wird diese mit Inkrafttreten 31. Dezember 2027 wieder aufgehoben.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Einfügung des Artikels 97 § 38 EGAO am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, und wird redaktionell an den neu angefügten Absatz 3 ange-passt.

Absatz 3 – neu –

Da es sich um eine Erprobungsregelung handelt, bestimmt der neue Absatz 3, dass die Regelung mit Inkrafttreten 1. Januar 2028 wieder aufgehoben wird.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Keiner

Wirtschaft

Keiner

Verwaltung

Schon heute werden im Rahmen der Außenprüfung innerbetriebliche Kontroll-syste me geprüft. Wegen der neuen Möglichkeit, aufgrund von Systemprüfungen Zusagen zu erteilen, entsteht in den Finanzämtern und beim Bundeszentralamt für Steuern zunächst ein geringfügiger, nicht quantifizierbarer Erfüllungsmehrauf-wand, der durch den aufgrund der Zusagen reduzierten Ermittlungsaufwand aus-geglichen wird.